



NEUE REGELUNGEN ZUR KINDERBETREUUNG IM VERLÄNGERTEN LOCKDOWN


Was kann wie in Anspruch genommen werden, wenn Schulen oder Kitas geschlossen sind?

Besser informiert mit Deiner IG Metall Neustadt

Die bislang geltenden Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden bis Ende Januar verlängert. Für Kinder und Eltern bedeutet das: Schulen und Kindertagesstätten sollen bis mindestens Ende Januar weitgehend geschlossen bleiben oder nur eingeschränkten Betrieb anbieten.

Um Eltern weiter zu entlasten, soll jetzt auch die Zahl der Tage beim Kinderkrankengeld verdoppelt werden. Bund und Länder haben beschlossen, dass jedem Elternteil nun 20 statt 10 bezahlte Betreuungstage zustehen. Für Alleinerziehende sind es 40 Tage. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht krank ist, sondern „nur“ betreut werden muss. Für die Zeit der Freistellung erhalten die Eltern dann Kinderkrankengeld.


Wie kann das Kinderkrankengeld beantragt werden?

 Nach einer Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf soll es künftig zu den normalen Kinderkranktagen zusätzlich drei Gründe für einen Anspruch auf Kinderkrankengeld geben. Wenn Schule oder Kita geschlossen sind, wenn für Klassen oder Gruppen pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Einer dieser drei Gründe soll der Krankenkasse auf geeignete Weise, durch Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung nachgewiesen werden.



Wer hat denn einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

 Bislang galten folgende Voraussetzungen für die Auszahlung von Kinderkrankengeld:

- ◆ Vater oder Mutter sind berufstätig und haben selbst Anspruch auf Krankengeld
- ◆ Das Kind ist unter 12 Jahre alt und gesetzlich versichert
- ◆ Es gibt im Haushalt keine andere Person, die das Kind betreuen kann
- ◆ Bei Erkrankung des Kindes muss eine Bescheinigung vom Arzt vorgelegt werden, dass das Kind betreut werden muss.

Für den Bezug des Kinderkrankengelds muss kein Urlaub eingebracht werden, der Arbeitgeber hat die betroffenen Beschäftigten von der Arbeit freizustellen.

Wieviel Kinderkrankengeld wird denn bezahlt?

⚠ Für die Höhe des Kinderkrankengeldes gibt es bislang die Regelung, dass die gesetzliche Krankenkasse bis zu 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zahlt. Ganze 100 Prozent gibt es, wenn das Elternteil in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Krankengeldbezug Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten hat. Die Höhe der Einmalzahlungen ist dabei nicht wichtig. Das Kinderkrankengeld darf allerdings nicht 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigen.

Für das Jahr 2021 beträgt das Kinderkrankengeld demnach maximal 112,88 Euro. **Wichtig:** Vom ermittelten Kinderkrankengeld werden noch die Beiträge für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen.

Ich bin im Homeoffice, habe ich auch einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

⚠ Ja, sagen Bundesarbeitsminister Heil und Bundesfamilienministerin Giffey, da sich auch hier die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Kinderbetreuung und Arbeit von zu Hause oder unterwegs nicht zu vereinbaren sind.

Regelung nach dem Infektionsschutzgesetz:

⚠ Was wie bisher bleibt: Wenn berufstätige Eltern ihre Kinder wegen Schließung von Schule oder Kita selbst betreuen müssen und nicht arbeiten können, haben sie auch weiterhin einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Diese beträgt 67 Prozent des Einkommens, maximal jedoch 2016 Euro.

Dies ist aber nicht für im Homeoffice oder mobile arbeitende Eltern vorgesehen. Denn wer im Homeoffice arbeiten kann, trotz der Anwesenheit der Kinder, bekommt das reguläre Entgelt durch den Arbeitgeber weitergezahlt. Dann ist keine Ersatzleistung notwendig.

ICH BIN DABEI!

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

⚠ wer seine Kinder zu Hause betreuen muss, weil Schule oder Kita geschlossen sind, muss hierfür bezahlt freigestellt werden. Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Regelung geht in diese Richtung, lässt in der Praxis aber noch zu viele Fragen der konkreten Umsetzung offen.

Inzwischen ist jedoch klar geworden, dass Homeoffice und Homeschooling nicht zusammen gehen. Diese Erkenntnis ist auch der Intervention der IG Metall zu verdanken. Eine Doppelbelastung aus Arbeit und gleichzeitiger Kinderbetreuung zu Hause oder unterwegs ist für uns nicht akzeptabel und würde auch einen emanzipatorischen Rückschritt bedeuten, da überwiegend Frauen zusätzlich beansprucht wären. Wir haben wiederholt deutlich gemacht, unter welchen Bedingungen eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist und wo nicht.

Dein Ralf Köhler



Besser informiert mit Deiner
IG Metall Neustadt



Kontakt

IG Metall Neustadt

Chemnitznerstraße 2, 67433 Neustadt

Telefon: 06321 / 9247-0, Fax: 06321 / 9247-50

neustadt@igmetall.de